

## Unterm Krummstab ist gut leben?

Zur Grund- und Gerichtsherrschaft des Praemonstratenserstiftes Osterhofen \*.

*Hermann Lickleder*

Grund- und Gerichtsherrschaft sind Bezeichnungen, die bisher zumeist aus dem Blickwinkel der Verfassungsgeschichte gesehen wurden. Die historische Forschung beschäftigte sich in erster Linie damit, welchen Beitrag diese Herrschaftsformen zum Entstehen und zur Entwicklung des kleindeutschen „Nationalstaates“ beigetragen haben könnten <sup>1</sup>.

Daß diese einst einer staatlichen Omnipotenz entgegengesetzten Kräfte über 1000 Jahre größtenteils das menschliche Zusammenleben geprägt haben, daß sie deshalb auch die zwischenmenschlichen Beziehungen bestimmt haben, dazu soll heute ein kleiner Beitrag geliefert werden.

Die Zeit für einen Vortrag ist eng begrenzt, die folgenden Ausführungen können also nur bruchstückhaft, für das Praemonstratenserstift Osterhofen, die Beziehungen Herr-Untertan beleuchten.

Nach Max Weber ist Herrschaft „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ <sup>2</sup>. Der Befehl trifft auf den Gehorsam eines anderen, Befehlen und Gehorsam setzen zumindest zwei Personen voraus, die aufeinander hören. Einerseits trifft der Befehl auf das Hören, das Annehmen des Befehls, andererseits ist der Befehlende darauf angewiesen, daß sein Wille, der im Befehl steckt, auch angenommen und gehört wird. Der Befehlende wartet die Wirkung seines Befehls ab, er wird dadurch auch zum Horchenden, zum Hörer.

Herrschaft setzt ein Herrschaftsverhältnis „das aktuelle Vorhandensein eines erfolgreich anderen Befehlenden voraus“ <sup>3</sup>. Da der Befehl auch den Willen zum Befolgen des Befehls beinhaltet, hat Herrschaft als ein Mittel zur Durchsetzung von Macht einen sozialen Bezugspunkt.

Macht, nach Max Weber, „ist jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben anderer durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ <sup>4</sup>.

Herrschaft bedarf der Legitimität, soll sie nicht Willkür sein. Das rechtmäßige, „ehafte“ <sup>5</sup> Ausüben von Herrschaft, die rechtmäßige Herkunft, weist auf allgemeine Autoritäts- und Rechtsvorstellungen, aus denen sich die bestehende Herrschaft ableitet <sup>6</sup>.

Max Weber unterscheidet drei Typen legitimer Herrschaft, den rationalen, charismatischen und traditionellen <sup>7</sup>.

Webers Darstellung von Legitimität ist aus den Umständen des 19. Jahrhunderts geboren, für Max Weber ist der emporstrebende deutsche Nationalstaat Ziel seiner Herrschaftsauslegung. Eine wörtliche Übernahme der Weberschen Definition ist für die Darlegung der Herrschaft des Stiftes Osterhofen nicht geeignet.

Das Praemonstratenserstift unterhält zwar einen Verwaltungsapparat, der durch den

\* Vortrag bei der Generalversammlung des Geschichtsvereins für den Landkreis Deggendorf am 21. 1. 1986 in Osterhofen.

Prokurator des „Osterhofener Hofrechtes“, die klösterlichen Amtleute und seit Ende des 15. Jahrhunderts durch den an der Verwaltungsspitze stehenden Klostersrichter repräsentiert wird. Mit zweckrationaler Legitimität, der „legalen Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab“<sup>8</sup>, hat die klösterliche Herrschaft wenig gemeinsam. Zwischen dem klösterlichen Herrn, dem Abt bzw. Propst, ist kein aufgeblusterter, anonym sich selbst beschäftigender Beamtenapparat aufgebaut, der Leiter des Klosters und die Konventsmitglieder sind für die Untertanen direkt erreichbar, die Untertanen können ihren Herrn, der zugleich auch Seelsorger ist, unmittelbar ansprechen.

Charismatisch ist die Rechtmäßigkeit der klösterlichen Herrschaft, da sie sich auf Gott beruft. Gottbezogenheit, die Ergebung in seinen Willen, das Anerkennen von Herrschaft als etwas Gottgewolltes, ist Kennzeichen der mittelalterlichen Welt und des mittelalterlichen Menschen. Nicht die Erfüllung, die „Selbstverwirklichung“ im oft kurzen und mühseligen Diesseits ist das Ziel der Menschen, weit mehr gilt das Interesse dem was danach kommt, dem ewig Aufgehobensein in Gott.

Für Osterhofen und den mittelalterlichen Menschen ist es nicht das „säkularisierte“ und auf der „Vorbildlichkeit einer Person“<sup>9</sup> ruhende Charisma Max Webers, sondern „eine auf das Heil in Christo abzielende, nicht erzwingbare Einwirkung des Geistes Gottes auf den Glaubenden“<sup>10</sup>, es kann als göttliche Gabe dem Inhaber des Amtes, dem Abt (Propst) und nicht dem Amt selbst zukommen<sup>11</sup>.

Die charismatische, aus der göttlichen Gnade sich ableitende, Legitimation der klösterlichen Herrschaft findet Ausdruck im Gottesnadium seiner Äbte und Pröpste.

Die Intitulatio<sup>12</sup> Osterhofener Urkunden lautet zum Beispiel: „Engelsalvus dei gratia Osterhovensis cenobii minister indignus et totus sibi commisse congeracionis conventus . . .“<sup>13</sup>, „Chunradus Dei gratia Osterhovensis ecclesie humilis praepositus et eiusdem loci conventus . . .“<sup>14</sup>, „Nos Albero divina miseratione Ecclesie in Osterhoven Prepositus et conventus ibidem . . .“<sup>15</sup>, „Wir, Peter von gottes genaden abbe zw Osterhoven . . .“<sup>16</sup>. Da das Amt in der Person des Klostersvorstehers auf Gott bezogen wird, vollzieht sich die Abtweihe auch in Form eines kirchlich sakralen Aktes.

Auch traditionale Legitimität ist dem Chorherrnstift und seiner Herrschaft (Grundherrschaft) nicht abzusprechen, jedoch ist die Traditionsauslegung Max Webers, der „Alltagsglaube an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und der Legitimität der durch sie zur Herrschaft Berufenen“<sup>17</sup>, im Sinn Otto Brunners zu modifizieren: „Die Heiligkeit, die religiöse Fundierung der Daseinsordnung ist das Primäre und alle Tradition sekundär. Auf die Tradition, das Überkommene an sich, beruft man sich nicht, sondern etwa auf das gute alte Recht. Es ist nicht gut, weil es alt ist, sondern alt, weil es als gut gilt“<sup>18</sup>.

Otto Brunners zentrale Aussage trifft auf die Grundherrschaft des Stiftes Osterhofen zu, den Bauern, den Grunduntertanen wurde das vom Grundherrn einmal festgelegte Recht nicht weggenommen. Die Ehaftrechte des Klosters zeigen deutliche Gebrauchsspuren, die auf eine Benutzung bis zur Auflösung des Praemonstratenserstiftes hinweisen.

Charisma und Tradition nach der Auslegung Otto Brunners begründen die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des Stiftes Osterhofen. Diese Herrschaft, wir bezeichnen sie als Grundherrschaft, weil Grund und Boden mit den Bezugspunkt bilden<sup>19</sup>, ist ein sozialwirtschaftliches Beziehungsgefüge, das seine Ordnung in den herrschaftlich festgelegten Rechtssatzungen, den Ehaftrechten des Chorherrnstiftes hat.

Auf diese Rechtssatzungen (Ehaftrechte) wollen wir nun näher eingehen, da sie den Rechtsanspruch des Klosters an seine Untertanen beleuchten.

Zunächst soll der Begriff „ehaft“, „Ehaftrecht“ erläutert werden.

Das Adjektiv „ehaft“ bedeutet nach Mathias Lexers *Mittelhochdeutschem Taschenwörterbuch* und nach Johann Andreas Schmellers *Bayerischem Wörterbuch*: echt, gesetzlich, gesetzmäßig, rechtsgültig, wahrhaft, nach dem Gesetz zulässig<sup>20</sup>.

Das „ehafte Recht oder Gericht, auch das ehafte Ding, ehafte Taiding ist die herkommliche, zu festgesetzten Zeiten ein oder mehrmals des Jahres statthabende Hauptsitzung eines niederen Orts- oder Bezirksgerichts“<sup>21</sup>.

Beim Ehaftrecht oder Ehafttaiding versammeln sich die Mitglieder des klösterlichen Grund- und Gerichtsherrschaftsbereiches. Hier werden die schriftlich niedergelegten Rechte der Herrschaft und die daraus sich ableitenden Pflichten der Grund- und Gerichtsholden in Erinnerung gebracht und verhandelt<sup>22</sup>.

Für das Stift Osterhofen geht es eindeutig um herrschaftsbezogene Rechtssatzungen, das Recht wird nicht von den Untertanen gewiesen. Gerade die Seiten des Urbar- und Kopialbuches von 1440, auf denen die Ehaftrechte verzeichnet sind, haben deutliche Spuren eines häufigen Gebrauchs. Eingehaftete Papierseiten mit Abschriften der Ehaftrechte „im Walheranger“ und im Roßfeldener See lassen auf eine Benutzung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts schließen.

Bevor wir auf den Text der Ehaftrechte näher eingehen, ist die Entwicklung der niederen Gerichtsbarkeit, soweit sie das Praemonstratenserstift berührt, zu erläutern. Ausgangspunkt und Grundlage ist das „Osterhofener Hofrecht“, das um das Jahr 1172 von Bischof Hermann II. für den Bamberger Hochstiftsbesitz im niederbayerischen Donauraum sowie für die Eigenklöster Asbach und Osterhofen erlassen wird<sup>23</sup>.

Das „Osterhofener Hofrecht“ regelt das Zusammenleben der Grunduntertanen (Grundholden, die zum Bereich des Bistums Bamberg und zum Stift Osterhofen gehören) untereinander, es benennt die Ansprüche des Bamberger Bischofs und des Klosters an ihre Grunduntertanen (z. B. Abgaben), es zeigt uns die Aufgaben der grundherrschaftlichen Verwaltung sowohl des Hochstifts wie auch des Praemonstratenserklösters. Das Hofrecht trifft Bestimmungen über die Zensualen<sup>24</sup> (Kopfzinsler, die sich durch einen Geldbetrag vom täglichen Dienst dem *servicium cotidianum* befreien konnten) und über das Verhältnis der beiden Grundherrschaften zum Vogt der Bamberger Güter im Osterhofener Raum, der zugleich Vogt des Stiftes Osterhofen ist.

Die hofrechtlichen Bestimmungen gelten sowohl für die Besitzungen und Leute der Bamberger Kirche als auch für die des Stiftes Osterhofen. Das Hofrecht dürfen wir mit einem Mantel vergleichen, der die Grundherrschaftsgebiete des Praemonstratenserklösters und des Bistums umschließt und so gleiche sozial-wirtschaftliche Gegebenheiten der räumlich direkt benachbarten Grundherrschaften entstehen läßt<sup>25</sup>.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Grundherrschaften ist durch die Existenz eines bischöflichen und eines klösterlichen Prokurators belegt. Auch beim Gericht des Vogtes (einmal im Jahr) wird getrennt über die bischöflichen und die klösterlichen Holden verhandelt.

Der Prokurator ist die wichtigste Persönlichkeit im Bereich der klösterlichen Grundherrschaft, er ist mit seinen Hilfskräften<sup>26</sup> das oberste Organ der grundherrlich-stiftischen Verwaltung. Der Prokurator ist verantwortlich für das rechtzeitige Abliefern der

Abgaben aus der Grundherrschaft des Chorherrnstiftes, bei Versäumnis steht ihm eine Bannbuße von 12 Denaren (Pfennig) zu. Weigert sich ein Grunduntertan, nach dreimaliger Aufforderung, die anfallenden Abgaben zu begleichen, konnte der Prokurator das Leiheland des Abgabenschuldners kraft seiner richterlichen Gewalt einziehen und vierzehn Tage in Gewahrsam halten. Hierzu war auch die Anhörung der Hofrechtsmitglieder (Mitglieder der Osterhofener Grundherrschaft) im Hofgericht notwendig<sup>27</sup>. Der klösterliche Prokurator führt im Hofgericht den Vorsitz.

Der grundherrschaftliche Verwaltungsbeamte ist also keineswegs nur ein Einsammler von Abgaben, er ist beauftragter Richter des Grundherrn, von seinem Geschick hängt es ab, Übergriffe von seiten des Klosters fernzuhalten. Der Prokurator ist für die Sicherheit der klösterlichen Grundherrschaft verantwortlich.

Der Grundherrschaft des Stiftes Osterhofen kann also bereits im 12. Jahrhundert durchaus ein grundherrschaftliches Niedergericht zugesprochen werden, die Person, die den Grundherrn im grundherrlichen Gericht, dem Hofgericht oder Baugericht vertritt, ist der Prokurator. Das Stift Osterhofen besitzt also bereits vor der Privilegierung durch Ludwig den Bayern (1341) eine aus der Grundherrschaft sich ableitende niedere Gerichtsbarkeit und einen eigenen vogtfreien Bereich, der Klostersvogt darf den Immunitätsbereich des Klosters nicht betreten.

Mit in diesen vogtfreien Bereich, und damit auch in die Niedergerichtsbarkeit des Praemonstratenserstiftes, ist der durch die Grafen von Formbach dem Stift geschenkte Ort Zenting einzubeziehen. Als Schenker wird Ekbert Graf von Neuburg genannt<sup>28</sup>. Ausdrücklich ist im Urbar- und Kopialbuch von 1349 hervorgehoben, daß die Grangie<sup>29</sup> zu Zenting mit den dazugehörigen Äckern, Wiesen und Wäldern frei von jeder Belastung und Vogtei ist.

Das grundherrliche Niedergericht des Stiftes Osterhofen hat also seinen Ursprung — soweit quellenmäßig nachvollziehbar — im „Osterhofener Hofrecht“.

Kehren wir nun zum Text der Osterhofener Ehaftrechte zurück. Für den gesamten Grundherrschaftsbereich des Chorherrnstiftes gilt das „Ehafttading nostri monasterij in Osterhoven“, es ist im Urbar- und Kopialbuch von 1440 aufgezeichnet.

Die Rechtssatzungen des Ehaftrechtes sind eine Mischung grundherrlicher und hofmarksrechtlicher Befugnisse. Die grundherrlichen Bestimmungen gehen aus dem schon 1349 überlieferten Baugericht hervor, die hofmarksrechtlichen lassen sich aus der Privilegierung des Stiftes durch Ludwig den Bayern ableiten.

Zu den grundherrschaftlichen Rechtssatzungen:

- Das Kloster hat das Recht seine Erbrechter und Hintersassen vor das stiftische Gericht zu fordern.
- Drei Rechte (Gerichtssitzungen, Gerichtstage) sollen innerhalb von vierzehn Tagen abgehalten werden.

Folgende Sachverhalte kommen zur Verhandlung:

- Erbrechtsstreitigkeiten:  
Die Kosten für das Verfahren betragen 60 Regensburger Pfennig „in einem weisen tuchlein“.

Wird ein Erbrechtsstreit vom Kläger nicht vor das Gericht des Klosters gebracht, soll der Beklagte im selben Jahr nicht mehr behelligt werden.

- Verfügungsbeschränkungen über die zu Erbrecht ausgegebenen Anwesen, mit Regelung des Vorkaufrechtes:  
Ohne Genehmigung des Grundherrn und seiner Amtleute ist der Verkauf, das Versetzen (Verschaffen) und das Verheiraten (Grundstücke zu Heiratsgut machen) von Grund und Boden verboten. Will ein Erbrechter sein Gut verkaufen, soll er es zuerst dem Stift Osterhofen anbieten, und nach dessen Entscheidung einem klösterlichen Grundholden verkaufen. Der Verkauf an Untertanen anderer Grund- oder Gerichtsherrschaftsbereiche ist unzulässig (Verkauf über Herren).
- Verbot Teile eines Erbrechtsanwesens zu verändern: Wer zu Erbrecht vergebene Grundstücke (Acker, Wiese oder Wald) verkauft, versetzt oder zu Heiratsgut macht, ohne Erlaubnis des Stiftes und seiner Amtleute, verliert diese Grundstücke (der Grundherr zieht sie ein). Vom noch verbleibenden Rest ist der ganze Grunddienst zu entrichten.
- Bestimmungen über die Leiheform Erbrecht:  
Wer sich für Erbrecht interessiert und es für sein Anwesen haben will, soll dafür 20 Pfund Regensburger Pfennig bezahlen.  
Wer sein Erbrecht nicht nachweisen kann, soll es dem Grundherrn zehn Jahre überlassen.  
All jene, die ihr Erbrecht bei den Gerichtstagen des Klosters nicht bestätigen lassen, fallen in Ungnade.
- Grundstücksverkehr, Verbriefungsrecht des Grundherrn:  
Verhandlungen und Beurkundungen über Grund und Boden des Stiftes (Leihe-land), sei es Erbrecht oder Eigen, sind ausnahmslos vor dem klösterlichen Herrn durchzuführen. Bei Nichtbeachtung haben Kaufbriefe und Siegel keine Rechtskraft. Erbleute und Hintersassen, die dagegen verstoßen, werden hart gestraft.
- Verbot der Güterzertrümmerung:  
Kein Erbrechter oder Hintersasse soll sein Anwesen in kleinere Einheiten als ein Viertel (vierter Teil einer Hufe) aufteilen. Bei Verstoß verliert der Anwesensbesitzer sein Erbrecht.
- Regelung der Erbrechtsvergabe beim Tod des Grundherrn:  
Stirbt ein Abt des Stiftes Osterhofen, sind die Erbrechter verpflichtet ihr Erbrecht innerhalb eines Jahres aus der Hand des neugewählten Prälaten zu empfangen. Bei Nichtbeachtung geht das Erbrecht verloren.
- Regelungen über die Erbrechtsvergabe beim Tod eines Grundholden:  
Stirbt ein Erbrechter, so sollen seine Freunde (Verwandten) das zu Erbrecht vergebene Anwesen innerhalb eines Jahres vom Grundherrn wieder empfangen. Bei Nichtbeachtung geht das Erbrecht verloren.
- Verbot der Heirat über Herren:  
Kein Erbrechter, Freistifter oder Hintersasse des Klosters soll ohne Erlaubnis des Grundherrn in andere Grundherrschaftsbereiche hinein- bzw. hinausheiraten. Das gleiche gilt für Hineinheirat von Grundholden anderer Herren in den Herrschaftsbezirk des Stiftes.

- Verbot der Klageführung bei anderen Grund- und Gerichtsherrn.
- Verbot der Einmischung anderer Herrschaftsträger in die grund- und gerichtsherrlichen Angelegenheiten des Stiftes Osterhofen:  
Vögte, Richter und Amtleute aus anderen Herrschaftsbereichen sind nicht befugt im Osterhofener Grund- und Gerichtsherrschaftsgebiet Klagen anzunehmen. Ebenso ist die Pfändung verboten.
- Abgabenverweigerung.
- Bestimmungen über den Todfall:  
Auf allen Besitzungen („grünten und podem“), ob zu Erbrecht oder Freistift vergeben, hat das Kloster „todlaib“.
- Bewirtschaftungsvorschriften für landwirtschaftliche Grundstücke:  
Die Feldhüter werden nach dem Ermessen des Stiftes und seiner Amtleute eingesetzt.  
Felder und Wege werden nach Bedarf (geschäft) des Klosters geöffnet und gemacht (Wegebenutzung für das Bewirtschaftungssystem der Dreifelderwirtschaft).  
Die Zeit der Getreideernte wird ebenfalls vom Kloster bestimmt (das „snett“ wird „angehebt“ und „aufgehebt“).
- Regelung des Wasser- und Weidebesuches:  
„wasser und waydsuechumb“ des Klosters sollen nicht beschwert (gestört) werden. Nur diejenigen, die das Recht der Herrschaft haben in der „gemain“ (Allmende, gemeinsame Weideflächen des Stiftes und der dazu berechtigten Leute) und den Feldern (hier kann nur die Abweidung der Brache gemeint sein), dürfen diese Einrichtungen benutzen. Jedes Stück Vieh soll dabei einen eigenen Hüter („hutman“) haben.
- Sonderbestimmungen für die familia und die Saighöfe des Stiftes Osterhofen:  
Keiner der klösterlichen Bediensteten, die an der Tafel des Klosters sitzen (die im Kloster speisen) und die „saighöff“, sind weder Zoll noch „jarschilling“ schuldig.
- Strafmaß (Buße, „wandl“, die zu einer Geldbuße gewandelte Strafe) bei Forstfrevel:  
Die „wandel“ auf dem Hard und in allen Holzgründen (Wäldern) des Klosters sind zweiundsiebzig Regensburger Pfennig.

Die Aufzeichnungen des Ehaftrechtes gelten in erster Linie dem Erhalt der Osterhofener Grundherrschaft. Da der größte Teil der bäuerlichen Anwesen zu Erbrecht vom Kloster vergeben ist, handeln die Bestimmungen vor allem über diese Leiheform. Gerade ein zu Erbrecht ausgehendes Anwesen konnte dem Kloster schnell entfremdet werden, da der Grundherr kaum eine oder eher gar keine Einwirkungsmöglichkeit auf das zu Erbrecht verliehene Bauerngut hatte.

Die Regelungen über Heiratsbeschränkung halte ich nicht für ein Zeichen von Leibeigenschaft — einer sogenannten zweiten Leibeigenschaft wie sie zur Erringung der Landesherrschaft vor allem von schwäbischen Klöstern benutzt wurde — sondern sie sind Absicherungsmaßnahmen der klösterlichen Grundherrschaft gegenüber anderen Herrschaftsträgern, wie zum Beispiel dem Landesherrn und seinen Beamten oder benachbarten adeligen Hofmarksherrn (die Herren von Closen auf Haidenburg und Mariakir-

chen sind hier als ständige Störenfriede zu nennen, sie greifen mit Gewalt in den Grundherrschaftsbereich des Stiftes, das Kloster kann sich auf dem Weg des Prozesses und der Klageführung beim Landesherrn gegen die Einflußnahme adeliger Nachbarn wehren). Die Ehaftrechte dienen eben der Absicherung des stiftischen Herrschaftsbereiches nach außen und dem Auskommen von Herr und Holden miteinander sowie dem Auskommen der Grundholden untereinander.

Die Rechtssatzungen der Ehaftrechte werden am Tag des Baugerichts, bei dem sich die zum Grundherrschaftsbereich des Klosters gehörenden Bauern (Anwesensbesitzer) versammeln, verkündet. Der Grundherr selbst oder seine Beauftragten nehmen die zum jeweiligen Verhandlungspunkt anstehenden Klagen entgegen und führen sie durch grundherrlich-richterliche Entscheidung einer Lösung zu.

Neben den rein grundherrlichen Rechtssatzungen enthalten die Ehaftrechte des Praemonstratenserstiftes auch Bestimmungen über die Hofmarksgerechtigkeit.

Bereits die Ottonische Handveste, 1311 durch Herzog Otto (König von Ungarn) erlassen, setzt die Abgrenzung zwischen grundherrlicher und landesherrlicher Gerichtsbarkeit fest. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit wird in den drei Fällen, die zum Tode führen, nämlich: Diebstahl, Totschlag und Notzucht, umschrieben. In den sogenannten Viztumshändeln (das, was dem Vicedom, dem Stellvertreter des Landesherrn an richterlicher Entscheidung zusteht) der Landshuter Landesordnung von 1474 werden die drei Hochgerichtsfälle (Blutgerichtsbarkeit des Landesherrn) konkretisiert<sup>30</sup>.

Für das Stift Osterhofen ist die Privilegierung durch König Ludwig IV., den Bayern, maßgebend.

1341 (Nov. 11) erneuert Ludwig der Bayer dem Stift die von seinen Vorfahren erteilten Privilegien<sup>31</sup> und trifft zugleich Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Klosters: „Wir wollen auch nicht, daß keiner unserer Amtleute oder Richter über Leute und Güter, noch über die Holden, die auf Gütern oder Urbar des Klosters sitzen, hineinrichte, außer um die drei Sach, die zum Tod gehören. Um alle anderen Sachen (niedergerichtliche Belange) sollen der Abt und Konvent über ihre Leute und Holden richten“<sup>32</sup>.

In den Ehaftrechten des Stiftes Osterhofen wird die Hofmark und die daraus sich ableitende Hofmarksgeschicklichkeit oder Hofmarksgerechtigkeit folgendermaßen gekennzeichnet:

„Das hie eine kaiserlichew freyumb ist, / darumb wir von dem haus zue Bayren und anderen kayseren genad und bestättbrief haben . . .“. „So haben wir das gericht auff allen unseren läwten oder hindersassen, ausgenommen dreyerley sach, die dem tod zugehoren.“<sup>33</sup>

Das Kloster beruft sich hier auf die Privilegierung Kaiser Ludwig des Bayern.

Die Hofmark ist ein aus der landesfürstlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit herausgelöster Immunitätsbezirk, der von den landesfürstlichen Beamten in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht betreten werden darf<sup>34</sup>. Wird ein Delinquent innerhalb einer Hofmark der drei zum Tode führenden Fälle: Diebstahl, Totschlag und Notzucht, überführt oder deswegen festgenommen, wurde er zur Aburteilung, zum gerichtlichen Verfahren, an der Hofmarksgrenze, den landesherrlichen Beamten (Schergen) übergeben.

Welche Befugnisse leiten sich aus der Hofmarksgerechtigkeit ab? Dem Hofmarksgerecht steht die Aburteilung aller Delikte zu, mit Ausnahme der sogenannten Vicedom- oder Malefizhändel<sup>35</sup>. Beispielhaft seien einige der Vicedom- oder Malefizhändel ge-

nannt <sup>36</sup>: Tötung des Herrn (Grund- oder Gerichtsherr), Untreue gegenüber dem Herrn, die ihm Schaden zufügt; Landesverrat; Gattenmord; Elternmord und Schlagen der Eltern; Selbstmord, um sich einer Strafe zu entziehen; Totschlag; Giftmord; Kindstötung; Abtreibung; Münz- und Urkundenfälschung; Vergewaltigung; Meineid; Diebstahl; Raub; Entehrung von Kirchen und Kirchhöfen durch Blutvergießen.

Innerhalb einer Hofmark wurden folgende Fälle abgehandelt: Haus- und Feldfrevel (Überweiden: Viehweide auf fremdem Grund, Übermähen, Überzäunen, Übergraben, Überackern; Raufen, Schlagen, Verwunden; persönliche Beleidigungen, Frevel der Hofmarksbewohner untereinander). Sämtliche bürgerlich-privaten Streitfälle, ausgenommen der Gantprozeß, also die gerichtliche Versteigerung von Liegenschaften.

Zur Hofmarksgerechtigkeit gehört auch die Polizeigewalt (Gewerbe- und Sittenpolizei, Feuerschutz), Lebensmittelkontrolle, Beaufsichtigung von Maß, Gewicht und Münze.

Wesentliche Hofmarksrechte sind: Die niedere Jagd in den zur Hofmark gehörigen Grundstücken. Das Recht auf Hand- und Spanndienste der Hofmarksleute (Scharwerk). Das Musterungsrecht der zum Wehrdienst tauglichen Hofmarksuntertanen (Rais). Das Recht der Steuerveranlagung und -einnahme (die dem Landesfürsten zustehenden Steuern werden im Hofmarksbereich eingehoben und an die landständischen Steuerämter eines Rentamtes abgeführt). Aus der Grundherrschaft leiten sich ebenso wie die bereits genannten Haus- und Feldfrevel auch die Berechtigung zur Nachlaßinventur, die Erledigung von Vormundschaftsangelegenheiten und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, die notarielle Verbriefung über Heirat, Gutsübergabe und Verkauf ab <sup>37</sup>.

Rufen wir uns den Privilegientext Ludwig des Bayern und den entsprechenden Abschnitt des Osterhofener Ehaftrechtes noch einmal ins Gedächtnis:

„Wir wollen auch nicht, daß keiner unserer Amlleute oder Richter über Leute und Güter, noch über die Holden, die auf den Gütern oder Urbar des Klosters sitzen, hineintrichten, außer um die drei Sach, die zum Tod gehören. Um alle anderen Sachen sollen der Abt und Konvent über ihre Leute und Holden richten“ <sup>38</sup>.

„So haben wir (das Stift Osterhofen) das gericht auff allen unseren läwten oder hinderlassen, ausgenommen dreyerley sach, die dem tod zugehoren“ <sup>39</sup>.

Aus diesem Text könnte man schließen, daß dem Chorcherrnstift die Hofmarksgerechtigkeit über sämtliche seiner Grunduntertanen zugestanden hätte. Dies wäre ein Trugschluß! Die Hofmarksgerechtigkeit steht dem Kloster nur in seinen geschlossenen und offenen Hofmarken zu, nämlich in den Hofmarken Osterhofen, Roßfelden, Untergessenbach, Zenting, dem Sitz Haybach mit dem gesamten Ort Albersdorf und der zu Anfang des 18. Jahrhunderts erworbenen Hofmark Pöding (heute Ortsteil von Osterhofen).

Was soll dann die Aussage der Privilegien- und Ehaftrechtsaufzeichnungen?

Hier geht es um rein grundherrliche Belange, um die grundherrliche Niedergerichtsbarkeit, die ihren Ursprung im „Osterhofener Hofrecht“ hat und in den Ehaftrechten dargelegt ist. Wir haben es mit der von Pankraz Fried für das Zisterzienserstift Fürstenfeld nachgewiesenen „Hubgerichtsbarkeit“ <sup>40</sup> zu tun, sie ist dem sogenannten Dorfgericht vergleichbar, einer Rechtsinstanz, die das Zusammenleben und Auskommen der Grundholden untereinander und in Beziehung zu ihrem Herrn regelt.

Kennzeichen des Dorfgerichts ist die Bußenkompetenz von 72 Pfennig, in einem Dorf-

gericht kann man nicht höher richten als bis zur Bußenhöhe von 72 Pfennig<sup>41</sup>. Auch die Ehaftrechte des Praemonstratenserklusters kennen als Strafmaß die 72-Pfennig-Buße<sup>42</sup>. Das Stift Osterhofen übt also die niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit über sämtliche Hintersassen und Güter aus, auch wenn sie außerhalb der Hofmarken im Landgerichtsbezirk lagen. Daß aber in den Hofmarken des Stiftes die Strafkompentenz nicht bei der 72-Pfennig-Buße endet, beweisen die Aufzeichnungen der Ehaftrechte, zum Beispiel: „. . . nach gleichem verhandelen, sünst als der herrschaft recht ist und nach genaden als auf anderen unseren podem und grüntten herkomen ist“<sup>43</sup>.

Dem Kloster kann in seinen Hofmarken das Richten über die Bußenzuständigkeit des Dorfgerichts hinaus bestätigt werden.

Lassen wir die Hofmarksrechte des Chorherrnstifts einmal weg, so ist die Grundherrschaft des Klosters nicht „bloße Grundherrschaft“<sup>44</sup> mit dem alleinigen Recht auf Zinseinnahme, dem Bezug von Abgaben. Bereits seit dem 12. Jahrhundert stehen ihm grundherrliche Niedergerichtsrechte zu. Hätte das Stift kein eigenes grundherrliches Niedergericht, wir hätten es nur mit einer Bodenordnung ohne herrschaftlichen Bezug zu tun.

Im Baugericht, im Bauding, Bautaiding, dem jährlich stattfindenden Gerichtstag, versammeln sich die Grundholden des Stiftes Osterhofen, sämtliche den Grundherrschaftsbereich betreffenden Zivil- und Privatrechtsangelegenheiten (außer über liegendes Gut) werden verhandelt, Erbrechtsbriefe werden je nach Bedarf ausgestellt. Die Bauern gehen in die Stift, die Presentacio (Präsentation), sie zeigen dem Grundherrschaftsbereich ihren Anwesen, sie legen Rechenschaft über die Bewirtschaftung des Leihlandes ab. „Quilibet se nobis presentabit“<sup>45</sup> heißt es in den Baugerichten des Praemonstratenserklusters zu Ende des 13. Jahrhunderts<sup>46</sup>. Jeder der Grundholden hat sich also dem klösterlichen Herrn zu zeigen, dabei wird kein Unterschied zwischen Erbrechtern und Freistiftern gemacht. Da die Osterhofener Grundherrschaft immer eine Verklammerung von Boden- und Herrschaftsordnung ist, werden im jährlichen Baugericht auch freigewordene Anwesen vergeben, die Leihform eines stiftischen Anwesens wird festgelegt.

Gerade das Recht des Stiftens und Störens<sup>47</sup>, das *ius instituendi et destituendi*, gehört zu den herrschaftlich-spezifischen Merkmalen. Ohne dieses Recht — daß der Grundherr eigenes Land nach seinem Willen zur Bewirtschaftung an Leute seines Herrschaftsbereiches vergeben kann oder umgekehrt, daß er dieses Land, bzw. das Anwesen einem Grunduntertanen wegnehmen kann, daß er ihn abstiften kann — wäre die Bezeichnung Grundherrschaft nicht anzuwenden, es wäre dann keine Herrschaft sondern nur bloße Bodenordnung, eine auf den terminus „Obereigentum“ begrenzte Berechtigung zur Abgabeneinnahme.

Wie sich für das Stift Osterhofen die Leihformen gestalten, zu welchen Bedingungen — Besitzrechten — das Kloster seine Anwesen an Leihnehmer (grundherrliche Bauern) vergibt, wollen wir nun im Folgenden untersuchen.

Zunächst das Erbrecht:

Diese Leihform ist ein vererbbares Besitzrecht. Der Erbrechtsinhaber kann frei über sein Anwesen verfügen, er kann es mit Zustimmung des Grundherrn verkaufen oder vertauschen, jedoch nur an Mitglieder der klösterlichen Grundherrschaft. Bei einem einmal zu Erbrecht vergebenen Anwesen hat es der Grundherr schwer auch einen schlechten Wirtschafter abzustiften, also vom Anwesen zu entfernen.

Je größer eine bäuerliche Besitzinheit (curia, huba, ganzer Hof, Hufe) ist, desto weniger ist sie zu Erbrecht vergeben. Ab einer halben Hufe und darunter finden wir die Leihform Erbrecht. Gerade bei den ganzen Höfen hat das Stift Osterhofen mit der Erbvergabe schlechte Erfahrungen gemacht, die Gefahr der Entfremdung vor allem im Randbereich der Grundherrschaft war groß.

Das Leibrecht oder Leibgeding:

Wir haben es hier mit einem Besitzrecht zu tun, das auf den Leib, also die Lebensdauer eines Grunduntertanen zugeschnitten war. Diese Leihform kann auch auf die Ehefrau und die Kinder ausgedehnt werden. Die Bezeichnung lautet dann: „ad eorum corpora“, „ad eorum quatuor corpora“<sup>48</sup>, d. h. die Leihe bezieht sich auf die Körper oder die vier Körper des Leibgedinginhabers. Im Spätmittelalter ist das Leibrecht zum größten Teil auf den Weingartenbesitz des Klosters in Krems a. d. Donau beschränkt.

Die Freistift:

Von der Besitzdauer her gesehen ist die Freistift für den Grunduntertanen die ungünstigste Leihform. Der Grundherr hat hier die Möglichkeit das zu Freistift vergebene Anwesen jederzeit einzuziehen. Das Aufkündigen des Leihlandes geschieht im jährlich abzuhaltenden Baugericht. Der Freistifter gibt jedes Jahr sein Anwesen an den Herrn zurück, um es dann wieder — falls er gut gewirtschaftet hat — vom Grundherrn zu empfangen, man nennt dies die Resignation eines Gutes. Im Spätmittelalter waren vor allem die ganzen Höfe und Hufen im Bereich Osterhofen zu Freistift angetan. Je weiter ein grundherrliches Anwesen vom Sitz des Klosters entfernt liegt, es sind in erster Linie die Bauernstellen südlich der Vils im Gebiet der Wolfach und des Rottales, wurden sie zu Freistift vergeben. Eine Ausnahme bildet der Vordere und Innere Bayerische Wald, dort herrscht das Erbrecht.

Das Burgrecht:

Es ist als Leihform im Bereich von Städten und Märkten üblich. Das Burgrecht gleicht dem Leibgeding und ist im Spätmittelalter in den klösterlichen Weinbaugebieten zu Krems a. d. Donau zu finden. Mit Erwerb der Hofmark Pöding erhält Osterhofen sogenannte Burglehen, die an Osterhofener Bürger vergeben sind. Der Burgrechtsbesitzer hat über sein Anwesen freie Verfügungsgewalt, er kann das Anwesen oder den Weingarten vererben, verkaufen, tauschen und verpfänden.

Das Zimmerrecht:

Diese Leihform ist in den klösterlichen Quellen nicht zu finden. Sie tritt in den landesfürstlichen Steuerlisten auf. Das Zimmerrecht hängt mit dem Wiederbeizimmern eines Grundstücks zusammen, dessen Gebäudeteile durch Brand oder beispielsweise Hochwasser verloren gingen. Vom Steuersatz her ist das Zimmerrecht etwas günstiger als das Erbrecht.

Das Lehen:

„Feodum aut quartale“ bezeichnen die Osterhofener Urbar- und Kopialbücher das Lehen oder Viertel. Wir dürfen hier keinen Bezug zum Lehenswesen der adeligen Welt herstellen, die Bezeichnung feodum gewährt dem Inhaber keine Sonderstellung innerhalb der Bauernschaft, es handelt sich um sogenannte gemeine Lehen oder Zinslehen<sup>49</sup>. Hauptsächlich findet sich diese Bezeichnung für die Viertelanwesen des Vorderen und Inneren Bayerischen Waldes. Ein Zusammenhang mit Rodung und der Leihform Erbrecht ist wahrscheinlich.

Die Entwicklung der Leiheformen vom 14. Jahrhundert bis zur Auflösung des Stiftes Osterhofen im Jahr 1783:

Die Vergabe grundherrlicher Anwesen ist keine starre Angelegenheit, die für immer festgeschrieben ist. Über das Stiften zu unterschiedlichen Leiheformen ist dem klösterlichen Grundherrn die Möglichkeit gegeben, den Erhalt seiner Grundherrschaft zu sichern.

Der %-Anteil der Leiheformen an der Gesamtzahl der stiftischen Anwesen:

	1349 (800 Anwesen)	1440 (667 Anwesen)	1752 * (722 Anwesen)
Erbrecht:	78 %	91 %	79 %
Leibrecht:	2	2	21
Freistift:	20	7	—

\* ohne Amt in Österreich

Der %-Anteil der Leiheformen an den einzelnen Besitzeinheiten:

	1/1	4/4	1/2	1/4
1349 Erbrecht	58 %	69 %	78 %	84 %
Leibrecht	3	—	—	3
Freistift	39	31	22	13
1440 Erbrecht	53	87	99	97
Leibrecht	4	1	—	2
Freistift	43	12	1	1
1752 * Erbrecht	59	60	78	89
Leibrecht	41	40	22	10
Freistift	—	—	—	1

\* ohne Amt in Österreich

Gero Kirchners Behauptung „heute darf es als ausgemacht gelten, daß auch noch im Spätmittelalter die verbreitetste Leiheform das Freistift war“<sup>50</sup>, kann für das Kloster Osterhofen und seine Grundherrschaft nicht hingenommen werden. Wie wir aus der Übersicht ersehen, sind bereits 1349 78 % aller Anwesen zu Erbrecht vergeben. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist im stiftischen Grundherrschaftsbereich das Erbrecht ebenso bekannt wie die Freistift, sie fällt im 18. Jahrhundert zugunsten des Leibrechts ganz weg. Für Osterhofen sind damit auch die Aussagen Pankraz Frieds und Helmut Rankls hinfällig, die sich beide auf Kirchner berufen<sup>51</sup>, der den fortdauernden Widerstand der Klostergrundherrn gegen das Erbrecht hervorhebt und den sogenannten Erbrechtsschub Herzog Heinrichs von Bayern-Landshut im 15. Jahrhundert entgegensetzt. Auch die Ausführungen von Herbert Klein<sup>52</sup> und neuerdings von Heinz Dopsch<sup>53</sup>, die beide nur dem Erzstift Salzburg im 14. Jahrhundert eine Erbrechtswelle zukommen lassen wollen, können in bezug auf Osterhofen nicht aufrecht erhalten werden. Der als so vorbildlich hingestellte „Erbrechtsschub“ des niederbayerischen Herzogs hatte bestimmte Gründe, die insbesondere in der hohen Besteuerungsmöglichkeit des Erbrechtes lagen. Das Erbrecht wurde etwa je nach Besitzeinheit (ganzer Hof, Hufe etc.) zwischen 40 und 60 % der Besteuerungsgrundlage (Leiheform, Viehstand, Ehal-

ten) höher besteuert als das Leibgeding. Die Leiheform Freistift konnte von den Landesfürsten nicht besteuert werden <sup>54</sup>.

Kurz zu den Begriffen Besitzeinheit und Besitzgröße. Die Urbar- und Kopialbücher des Stiftes Osterhofen nennen folgende Besitzeinheiten: curia villicaris (Meierhof), curia (ganzer Hof), huba (Hufe, 4/4), media huba (1/2, 2/4), alterum medium quartale (anderthalb Viertel, 3/8), quartale (Viertel, 1/4), medium quartale (halbes Viertel, 1/8, auch als Selde bezeichnet) und aree (Hofstätten, 1/16, 1/32).

Grundlage der Besitzeinheiten ist die Hufe (4/4). Sie ist eine Rechen- oder Richtgröße, ein Rahmen, keinesfalls ein in sich gleichbleibendes Flächenmaß. Eine Hufe hat vier Viertel, ein Viertel ist demnach der vierte Teil einer Hufe.

Die Urbare enthalten Besitzeinheiten und nicht Besitzgrößen nach Tgw. oder ha, deshalb ist es notwendig von der Besitzeinheit (curia, huba, quartale) zur Besitzgröße (Tgw., ha) zu gelangen. Das Flächenmaß, die Besitzgröße einer Besitzeinheit bietet das Urkataster. Die Kataster wurden in Bayern zu Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts erstellt, es erhebt sich daher die zu Recht bestehende Frage, ob die Kataster für spätmittelalterliche Verhältnisse überhaupt anwendbar sind. Die Frage ist dann mit ja zu beantworten, wenn wir für das Praemonstratenserkloster besitzkonstante Anwesen finden. Besitzkonstanz heißt, daß ein Anwesen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Anlage des Urkatasters, Anfang 19. Jahrhundert, verfolgbar ist, daß das Anwesen während dieses Zeitraums zu ein und derselben Grundherrschaft gehört, und daß die Anwesen weder Besitzmehrung noch Besitzminderung erfahren haben, also ein Viertelanwesen des Urbars von 1440 auch als Viertelbau wieder im Urkataster erscheint.

Die Besitzkonstanz vom Urbar- und Kopialbuch 1440 bis hin zum Urkataster läßt sich für eine ganze Reihe der ehemals klösterlich grundbaren Anwesen feststellen.

Insgesamt wurden 81 Anwesen, vom ganzen Hof bis zum Viertelbau, ausgewählt, wobei der Hauptteil aus dem Vorderen und Inneren Bayerischen Wald stammt, die Besitzkonstanz ist hier im Bereich der schwierigsten landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen am deutlichsten. Viele der im Bereich um Osterhofen-Altenmarkt gelegenen Bauerngüter (meist ganze Höfe) weisen bis zur Auflösung des Stiftes Osterhofen, bzw. bis zur Auflösung der Grundherrschaft — der sogenannten Bauernbefreiung — Besitzkonstanz auf. Mit Auflösung der Grundherrschaft beginnt im Osterhofener Raum eine Güterzertrümmerung ohnegleichen, sie ist im Urkataster zum Beispiel mit „Ausbruch aus dem 1/1-Hof“ bezeichnet. Zahlreiche Grundstücke ehemals ganzer Höfe wurden oft anderen Gemarkungen und Gemeinden zugeschlagen, so daß es äußerst schwierig ist, die einzelnen Ausbrüche wieder zu einem Bauernanwesen zu rekonstruieren.

Eine Auswahl besitzkonstanter Anwesen soll uns die Beziehung Besitzeinheit zu Besitzgröße verdeutlichen.

Arbing, Gde. Osterhofen, Lkrs. Deggendorf:

1/1 Gerstlhof:	Gesamtfläche mit Gebäuden	42,98 ha
	Gras- und Baumgarten	0,17 ha
	Acker	33,65 ha
	Wiesen	8,86 ha
	Wald	—
	Ödung	0,05 ha

Dulling, Gde. Künzing, Lkrs. Deggendorf:		
1/1 Bauer:	Gesamtfläche mit Gebäuden	65,90 ha
	Gras- und Baumgarten	0,42 ha
	Acker	36,05 ha
	Wiesen	8,60 ha
	Wald	20,51 ha
	Ödung	—
Entau, Gde. Straßkirchen, Lkrs. Straubing-Bogen:		
1/1 Sophienhof:	Gesamtfläche mit Gebäuden	124,71 ha
	Gras- und Baumgarten	0,34 ha
	Acker	60,02 ha
	Wiesen	11,32 ha
	Wald	37,09 ha
	Ödung	15,42 ha
Weferting, Gde. Aicha vorm Wald, Lkrs. Passau:		
1/4 Aulinger Gut:	Gesamtfläche mit Gebäuden	11,83 ha
	Gras- und Baumgarten	0,26 ha
	Acker	7,30 ha
	Wiesen	3,51 ha
	Wald	0,66 ha
Sankt Georgen, Gde. Dietersburg, Lkrs. Rottal-Inn:		
1/2 Bauer:	Gesamtfläche mit Gebäuden	32,28 ha
	Gras- und Baumgarten	0,19 ha
	Acker	14,12 ha
	Wiesen	9,16 ha
	Wald	8,66 ha
Burgsdorf, Gde. Zenting, Lkrs. Freyung-Grafenau:		
1/2 Jägerhof:	Gesamtfläche mit Gebäuden	39,50 ha
	Gras- und Baumgarten	0,20 ha
	Acker	8,94 ha
	Wiesen	8,93 ha
	Wald	20,78 ha
	Ödung	0,55 ha
Rettenbach, Gde. Thurmansbang, Lkr. Freyung-Grafenau:		
1/4 Pohstnerhof:	Gesamtfläche mit Gebäuden	14,21 ha
	Gras- und Baumgarten	0,01 ha
	Acker	7,14 ha
	Wiesen	4,72 ha
	Wald	1,35 ha
	Ödung	0,88 ha

Die Größe der Besitzeinheit Hufe (4/4) schwankt im Vorderen Bayerischen Wald von 80 bis 100 ha, im Raum südlich der Donau liegt die Hufenfläche bei etwa 10 ha.

Bezeichnend ist, daß innerhalb einer Ortschaft die Fläche der einzelnen Anwesen fast immer gleich ist, von Ort zu Ort kann die Anwesensfläche verschieden sein. Dies läßt auf eine systematische Verteilung von Land schließen, die durch Besiedelung oder grundherrschaftliche Maßnahmen entstanden ist. Die Hufe könnte demnach aus Siedlungsvorgängen heraus entwickelt worden sein, ebenso ist grundherrliche Einflußnahme möglich.

Wie aber ist die Besitzeinheit curia zu erklären? Sie läßt sich nicht in ein Schema wie die Hufe und ihre Viertelteile pressen.

Die Bezeichnung curia geht einmal auf die „curie villicares“ des Stiftes Osterhofen zurück, also auf die klösterlichen Meierhöfe. Da die Meierhöfe eng mit dem Eigenbau des Stiftes, sowohl von der Lage als auch von der Arbeitsteilung her gesehen, verbunden sind, kann diese Erklärung allein für die über den ganzen Grundherrschaftsbereich verstreuten curie (ganzen Höfe) nicht gelten. Die weitab von der klösterlichen Meierei gelegenen ganzen Höfe stammen aus ehemaligen Herrnsitzen, deren Inhaber im Laufe des 12. bis 14. Jahrhunderts ausgestorben sind. Mit der Schenkung ehemaliger Herrnhöfe bleibt die Bezeichnung curia in den Urbar- und Kopialbüchern des Klosters bestehen, die zahlreichen Schenkernotizen weisen auf das Bestehen ehemals kleiner Adelsitze hin.

Das ausgedehnte Leiheland des Stiftes Osterhofen bedarf natürlich auch einer grundherrschaftlichen Organisation.

Die Grundherrschaft des Klosters war 1440 in fünf Ämter gegliedert:

Amt Osterhofen (1349 Ämter Osterhofen, jenseits der Isar, zusammen mit der bambergschen Hofmark Osterhofen). Der Bereich des Amtes Osterhofen erstreckte sich auf die fruchtbaren Lagen zwischen Donau und Vils. Sitz des Amtes war der Amthof zu Altenmarkt.

Amt Holzham (1349 die Ämter Iggenbach und Ruberting). Hier wurden die Anwesen nördlich der Donau bis hin zum Vorderen Bayerischen Wald verwaltet, der Sitz des Amtes war in Holzham, Gde. Hofkirchen, Lkrs. Passau. Der Verwalter der klösterlichen Grundherrschaft der „officialis“ oder Amtmann war ein Grundholde des Stiftes, er saß auf einer halben Hufe, sie war zu Erbrecht vergeben.

Amt im Sulzbach (1349 Ämter Im Sulzbach und Wolfach). In diesem Amt waren die stiftischen Anwesen südlich der Vils bis hin zum Rottal organisiert. Der Sitz des Amtes, bzw. des Amtmanns, die „huba camere“, war in Kraham, Gde. Johanniskirchen, Lkrs. Rottal-Inn.

Amt Zenting (1349 die Ämter Innernzell und Zenting). Der geschlossenste Grundherrschaftsbereich des Stiftes, hier wurde für die Grundholden des Inneren und Vorderen Bayerischen Waldes im Amtssitz zu Zenting, Gde. Zenting, Lkrs. Freyung-Grafenau, ein eigenes Baugericht oder Bautaiding abgehalten.

Amt in Österreich (1349 ebenfalls „Officium Austrie“): Eine für den Eigenbetrieb äußerst kostbare Wirtschaftseinheit war der Weinbaubetrieb des Klosters zu Krems an der Donau. Das Stift hatte dort etwa 70 Joch Weingärten, zum Teil in den besten Lagen. Zentrum des Weinbaus und der Grundherrschaft in Niederösterreich war der Wirtschafts- und Lesehof in Krems, er trägt nach der Stiftspatronin, der Hl. Margarete,



Die Grundherrschaft des Praemonstratenserstiftes Osterhofen 1440  
M 1:100000



auch den Namen Margaretenhof. Durchschnittlich jährlich konnte das Chorherrnstift etwa 50 000 l Wein zollfrei mittels eines Schiffes (die Schiffsunternehmer kamen meist aus dem Markt Hofkirchen) nach Pleinting oder Roßfelden transportieren. Der Wein wurde von den Schiffsanlegestellen an der Donau durch Pferdefuhrwerke zum Kloster gebracht.

Grundherrschaft und Weinbaubetrieb wurden in Krems von einem Hofmeister verwaltet. Der Hofmeister entstammte zumeist dem Osterhofener Konvent.

Die grundherrschaftlichen Verwaltungssitze (Osterhofen, Holzham, Kraham, Zenting und Krems a. d. Donau) waren die Anlaufstellen für grundherrlich-richterliche Entscheidungen — das Urteil wurde in den jährlich abzuhaltenden Baugerichten gefällt — und zugleich Sammelstellen für Abgaben. Die Abgaben aus der Grundherrschaft sind eine Bringschuld des Grundholden.

Die aus der Grundherrschaft sich ableitenden Abgaben stellen eine bunte Palette dar, sie reicht vom Grunddienst — es ist die bedeutendste Abgabe in Form von Naturalien oder Geld für das Überlassen des Leihelandes — bis hin zu den Stifthühnern, die beim jährlichen Baugericht zur Präsentation, zum in die Stift Gehen, lebend entrichtet wurden. Das Praemonstratenserklöster konnte, nach den Aufzeichnungen des Urbar- und Kopialbuches von 1440 ca. 800 Pfund Regensburger Pfennig (Naturalien wurden in Geld umgerechnet), rein aus der Grundherrschaft, die regelmäßige Abgabe durch die Grundholden vorausgesetzt, erlösen. Auf unsere Zeit bezogen, über den Eierpreis von 1 Regensburger Pfennig (Mitte 15. Jahrhundert) für 10 Eier und 2,50 DM für 10 Eier heute, konnte das Kloster jährliche Einnahmen aus der Grundherrschaft von rund 500 000,— DM erzielen.

Weit wichtiger für unsere Untersuchungen ist aber die Belastung der Bauern durch die klösterlich-grundherrschaftlichen Abgaben. Hier stoßen wir auf ein Problem, das viel Kopfzerbrechen macht, dem wir uns nur mittels Rekonstruktion nähern können.

Grundlage zur Erforschung der Abgabenbelastung ist eine Methode, die auf der bereits erwähnten Besitzkonstanz bäuerlicher Anwesen beruht und die Angaben des Urkatasters zu Besitzgröße (Fläche eines Anwesens und seiner verschiedenen Landnutzungsarten) sowie den Ertrag in Münchner Achtelschäffel Getreide auswertet.

Kann man nun die Ertragsverhältnisse des Spätmittelalters mit denen zu Anfang/Mitte des 19. Jahrhunderts gemachten Ertragsangaben des Urkatasters vergleichen? Ja, denn die landwirtschaftliche Bewirtschaftungstechnik hat sich zumindest für Bayern über 1000 Jahre nicht verändert. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wird nach wie vor das Getreide mit der Sichel geerntet, nur das Gras wird mit der Sense gemäht. Der Pflug ist auch gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts noch dem aus mittelalterlichen Abbildungen bekannten Karrenpflug mit einseitig hölzernem Streichbrett vergleichbar, es ist der Beet- oder Bifangpflug, der die Pflugerde nur nach einer Seite über das Streichbrett legen kann. Anschauungsobjekte eines Räder- oder Karrenpfluges sind im Osterhofener Heimatmuseum reichlich vorhanden. Die Getreidefelder wurden bis etwa vor 130 Jahren noch nicht mit Mineraldünger vollgepumpt, als Dünger war in erster Linie der Stallmist bekannt. Wesentlich ist natürlich das System der Dreifelderwirtschaft, mit der ständigen Rotation von Brache, Wintergetreide, Sommergetreide. Die Getreideanbaufläche war in etwa drei gleich große Teile aufgeteilt, von denen ein Teil (1 Drittel der Ackerfläche) einmal im Jahr ausruhen konnte, er wurde nicht bebaut.

Aus dem Urkataster erfahren wir den Ertrag sämtlicher Landnutzungsarten vom Gras- und Baumgarten über Äcker, Wiesen und Wald bis hin zur Ödung (meist Ödland, das auch zur Weide bestimmt war). Der Ertrag wird in Münchner Achtelschäffel für jede der Landnutzungsflächen genau nach Tgw. angegeben. 8 Achtel sind also ein Schäffel Getreide (Roggen) Münchner Maß. 1 Münchner Schäffel Roggen hat einen Inhalt (Hohlmaß) von 222,36 Liter = 160 kg. Der Achtelschäffel Roggen entspricht dem Geldwert von 1 Gulden, dem sogenannten Katastergulden. Dem Achtelschäffel Roggen entsprechen  $1 \frac{2}{3}$  Zentner Heu = ca. 93 kg, der Wiesenertrag an Heu kann also über die Bonitierung des Urkatasters hergeleitet werden <sup>54</sup>.

Um nun die in den Osterhofener Urbaren verzeichneten Abgaben, z. B. soundsoviel Schaff Hafer Osterhofener Maß, in unser Gewichtssystem übertragen zu können, ist das Hohlmaß für Getreide, es ist von Kastenamt (Getreidespeicher des Landesherrn) zu Kastenamt verschieden, herzuleiten. Ausgangspunkt ist das Landshuter Maß, sämtliche Hohlmaße der jeweiligen landesherrlichen Kastenämter sind in der Bayerischen Getreideresolvierung von 1556 <sup>55</sup> auf das Landshuter Maß umgerechnet.

Das Hektolitergewicht von Getreide wird sodann auf kg umgerechnet, wobei das Gewicht der verschiedenen Getreidearten zu berücksichtigen ist. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick der für den Grundherrschaftsbereich des Stiftes Osterhofen in Frage kommenden Kastenmaße, umgerechnet in kg Getreide.

Eine wichtige Rolle spielt zum Beispiel das Landauer Maß, ihm entsprechen das Naternberger, Osterhofener und Vilshofener Hohlmaß. Das Schönberger Maß ist wiederum ein Vielfaches des Landauer Getreidemaßes (1 Schaff Hafer Schönberger Maß sind 3 Schaff Landauer).

Da viele der Osterhofener Grundholden ihre Naturalabgaben in Geld abgelöst haben, ist die Ermittlung von Getreidepreisen zur Mitte des 15. Jahrhunderts für den niederbayerischen Raum notwendig. Die Ämterrechnungen für das Rentamt Landshut von 1439 bis 1442 liefern diese Preise, sie sind eine Fundgrube, die das weite Abgabenspektrum aufzeigen <sup>56</sup>.

Über die in kg Getreide und Geld ermittelte Abgabenhöhe und die im Urkataster gemachten Angaben zu Fläche und Ertrag eines besitzkonstanten Anwesens kann dann die Abgabenbelastung hergeleitet werden, das Belastungs-% wurde ermittelt.

Um das Einkommen einer bäuerlichen Familie aus dem Gesamtertrag aller Landnutzungsarten zu berechnen, habe ich den jährlichen Kalorienbedarf für eine fünfköpfige Bauernfamilie hergeleitet, er liegt umgerechnet in kg Roggen (Brotgetreide) bei 949 kg/Jahr.

Das Belastungs-% der klösterlichen Grundherrschaft — die Gesamtabgaben auf den Gesamtertrag aller Landnutzungsformen bezogen — schwankt zwischen 0,6 und 23. Beziehen wir die Gesamtabgaben und den Eigenverbrauch einer bäuerlichen Familie nur auf den Ackerertrag, können die Anwesen der Orte Asberg, Rettenbach und Solla im Amt Zenting Abgaben und Eigenverbrauch nicht mehr aus dem Ertrag der Ackerfläche decken, wir nähern uns dem Existenzminimum.

Das nominale Gesamteinkommen eines Anwesens aus allen Landnutzungsarten — es reicht von 1650 kg Roggen (1000 Regensburger Pfennig) bis zu 66 424 kg Roggen (30 653 Regensburger Pfennig) — läßt keinen der Anwesensbesitzer am Existenzminimum dahinschlittern.

Hohlmaße	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	hl	kg	hl	kg	hl	kg	hl	kg
Bärnsteiner Maß	1 Schaff = 24 Metzen 15,3	1148	1 Schaff = 24 Metzen 15,3	1102	1 Schaff = 24 Metzen 15,3	979	1 Schaff = 24 Metzen 27,08343	1381
Griesbacher Maß	1 Schaff = 32 Kübel 7,2	540	1 Schaff = 32 Kübel 7,2	518	1 Schaff = 32 Kübel 7,2	461	1 Schaff = 48 Kübel 12,9	658
Landauer Maß = Natternberger-, Osterhofener-, Vilshofener Maß	1 Schaff = 24 Metzen 5,62548	422	1 Schaff = 24 Metzen 5,62548	405	1 Schaff = 28 Metzen 6,56206	420	1 Schaff = 32 Metzen 7,22224	368
Landshuter Maß	1 Schaff = 20 Metzen 6,00372	450	1 Schaff = 20 Metzen 6,00372	432	1 Schaff = 20 Metzen 6,00372	384	1 Schaff = 20 Metzen 9,02781	460
Münchener Maß	1 Schäffel = 6 Metzen a 4 Vierling 2,2236	167	1 Schäffel = 6 Metzen a 4 Vierling 2,2236	160	1 Schäffel = 6 Metzen a 4 Vierling 2,2236	142	1 Schäffel = 7 Metzen a 4 Vierling 2,5942	132
Regensburger Maß	1 Schaff = 32 Metzen 6,00372	450	1 Schaff = 32 Metzen 6,00372	432	1 Schaff = 32 Metzen 6,00372	384	1 Schaff = 56 Metzen 11,01	562
Schönberger Maß	1 Schaff = 24 Metzen 11,25096	844	1 Schaff = 24 Metzen 11,25096	810	1 Schaff = 24 Metzen 13,12412	840	1 Schaff = 24 Metzen 21,66672	1104
Straubinger Maß	1 Schaff = 20 Vierling 5,25325	394	1 Schaff = 20 Vierling 5,25325	378	1 Schaff = 22 Vierling 5,76	369	1 Schaff = 24 Vierling 6,77	345

Besitzeinheiten, deren Getreidedienst in Geld abgelöst sind, stellen sich jedoch wesentlich besser.

Insgesamt gesehen kann für Osterhofen nicht von einer drückenden Belastung der Bauern durch die Grundherrschaft gesprochen werden. Im Gegenteil: Das Stift läßt nach den Aufzeichnungen des Urbar- und Kopialbuches von 1440 seinen im standörtlich schwierigsten Bereich lebenden Bauern (Amt Zenting) die Abgaben erheblich nach. Bei vollständiger Umwandlung der Naturaldienste in Geld ist ein Abgabennachlaß von über 90 % zu verzeichnen. Der Abgabennachlaß wird folgendermaßen bezeichnet: „Olim . . ., sed hodie“; „Antiquitus . . ., sed modo“. Von einer Ausbeutung der Grunduntertanen durch den klösterlichen Herrn kann nicht gesprochen werden. Auch das 17. und 18. Jahrhundert zeigt einen Grundherrschaften, der in Notzeiten seinen Holden entgegenkommt, der Abgabennachlässe gewährt, auch wenn er letzten Endes dabei von besonders vermögenden Bauern ausgeschmiert wird.

Wie aber kann das Stift Osterhofen seine Ansprüche aus der Grundherrschaft gegenüber seinen Bauern aufrechterhalten, wie setzt es diese durch?

Ein sozial-wirtschaftliches Beziehungsgefüge, dessen Ordnung in den Ehaftrechten des Klosters liegt, so bezeichnen wir die Grundherrschaft des Chorherrnstiftes. Die herrschaftliche gesetzte Ordnung der Ehaftrechte dient dem Erhalten grundherrlicher Rechte, sie ordnet das Auskommen der Grunduntertanen miteinander und versucht Fremdeinflüsse vom Grundherrschaftsbereich fernzuhalten. Das Kloster kann sich bei Verstoß gegen die Regeln der Ehaftrechte nur der Bestrafung durch Geldbußen bedienen, es kann einem Erbrechter seine günstige Leiheform entziehen, es kann einen Anwesensbesitzer von seinem Anwesen abstiften. Die beiden letztgenannten Maßnahmen waren aber in der Praxis schwer durchzuführen, die von mir benutzten Quellen berichten äußerst selten über Erbrechtsentzug und Abstiften.

Ein Eingreifen mit Waffengewalt, das Recht zur Fehde, zum Kampf, wie es Otto Brunner für das Kennzeichen adeliger Herrschaft fordert <sup>57</sup>, ist dem Kloster nicht möglich. Osterhofen kann sich nur auf dem Weg des gerichtlichen Prozesses gegen Übergriffe auf seine Herrschaftsrechte wehren. Reichen die grundherrlichen Rechtsmittel nicht mehr aus, dann tritt der Klostersvogt auf den Plan, dessen Nachfolge die bayerischen Landesfürsten aus dem Hause Wittelsbach antreten. Gerade die Landesunmittelbarkeit des Stiftes zum bayerischen Landesherrn (Osterhofen taucht zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Mitglied der Landstände auf), sein direkter Bezug zum Landesherrn ist es, der ihm den Erhalt seiner Herrschaft auch nach außen gegenüber benachbarten adeligen Grund- und Gerichtsherrn gewährleistet.

Herrschaft schützt und wahrt nicht nur Recht, sie bleibt auch an Recht gebunden. Das Baugericht des Stiftes Osterhofen sucht nicht nur die Belange der Herrenseite zu regeln. Das Vorzeigen eines Bauernanwesens, das Rechenschaftablegen über die Bewirtschaftung, das „quibet se nobis presentabit“ <sup>58</sup>, ist neben dem grundherrlichen Herrschaftsanspruch auch die Sorge des geistlichen Grundherrschaften um die Existenz seiner Holden. Der Ausdruck Holde ist ein Kennzeichen der Beziehung Herr und Untertan, der Bauer steht in der Huld seines Herrn <sup>59</sup>.

Allein die Stabilität der Osterhofener Grundherrschaft vom 14. Jahrhundert bis zur Auflösung des Stiftes 1783 <sup>60</sup> — 1349: 800 Anwesen, 1440: 667 und 1752: 722 Anwesen — zeigt, daß die Herrschaft des Klosters zu einer Institution, zu einer Struktur geworden war, die Kriege, Seuchen und Hungersnöte, überhaupt die allgemeine politische Si-

tuation, im Lauf von 650 Jahren <sup>61</sup> überdauert hat. Mit der Unterdrückung und Auflösung des Praemonstratenserstiftes Osterhofen wurde das Beziehungsgefüge Herr und Holde zerrissen, die Struktur Grundherrschaft — sie war bäuerliche Alltagserfahrung — wurde zerstört. Der Bauer stand plötzlich ohne den Schutz seines ehemaligen Herrn einem Gebilde gegenüber, das sich anschickte zum „modernen Staat“ zu werden.

Heute wird Herrschaft tabuisiert oder ständig in einen negativen Zusammenhang gesetzt.

Aufklärung und Liberalismus haben meiner Ansicht nach mit dazu beigetragen, das bäuerliche Leben verächtlich zu machen, den Bauern zu verdummen, sie haben den Weg zu den heute vielfach gesichts- und kulturlos gewordenen Dörfern gewiesen.

Viele Menschen unserer Tage sehnen sich nach dem Ursprünglichen, sie wollen weg von einem durch Stumpfsinn und Routine geprägten Alltag, sie glauben an eine ehemals heile bäuerliche Welt. Diese „heile“ bäuerliche Welt war einst wie heute harte Arbeit, die einem abgestumpften und freizeitorientierten Wohlstandsbürger kaum in den Kram passen würde.

Anders als heute, war diese sogenannte „heile“ bäuerliche Welt aber hineingebettet in die Struktur Grundherrschaft, die nicht von vornherein für das Stift Osterhofen und seine Untertanen den sozialen Konflikt in sich barg, sondern ein Beispiel für das gegenseitige Angewiesensein von Herr und Bauer ist.

Osterhofen und seine Grundherrschaft sind ein gutes Beispiel für Schutz und Schirm von seiten des klösterlichen Herrn und für Rat und Hilfe auf seiten der Bauern.

In unserer Zeit, wo Machbarkeit, Schematisierung und die Formel „Wir haben ja alles im Griff“ fast unangefochten ihr Regiment führen, wird der Bauer, dessen Tätigkeit auch einen moralischen Anspruch noch beinhalten sollte, zum Unternehmer herabgewürdigt. In dieser von menschlicher Selbstüberschätzung aber auch Selbsttäuschung geprägten Zeit findet ein Bauernlegen statt wie nie zuvor <sup>62</sup>. Es sollte uns wenigstens etwas betroffen machen, daß einst die bäuerliche Welt in eine auf Gott bezogene Herrschaft hineingestellt war, deren Grundsatz auch „Leben und leben lassen“ war <sup>63</sup>.

#### ABKÜRZUNGEN:

- BayHStAM = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
- BayStBM = Bayerische Staatsbibliothek München
- Cgm = Codex Germanicus Monacensis
- Fasz. = Faszikel
- KLO = Klosterliteralien Osterhofen
- MB = Monumenta Boica
- MBM = Miscellanea Bavarica Monacensia
- Rep. = Repertorium
- StAL = Staatsarchiv Landshut
- VHN = Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern
- WöBSoz = Bernsdorf Wilhelm (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart 1969.
- ZBLG = Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte

## UNGEDRUCKTE QUELLEN:

- BayHStAM, KLO 1 (Urbar- und Kopialbuch des Stiftes Osterhofen 1349)  
KLO 2 (Urbar- und Kopialbuch des Stiftes Osterhofen 1440)  
BayStBM Cgm 2247 (Bayerische Getreideresolvierung 1556)

## ANMERKUNGEN:

- <sup>1</sup> Dazu siehe Scheler Dieter, Grundherrschaft, zur Geschichte eines Forschungskonzepts, in: Vom Elend der Handarbeit, Probleme historischer Unterschichtenforschung, hrsg. von Hans Mommsen und Winfried Schulze (Geschichte und Gesellschaft, Bochumer historische Studien Band 24), Stuttgart 1981, S. 142–157 und Schreiner Klaus, „Grundherrschaft“, Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter Band 1, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen Band 27), Sigmaringen 1983, S. 11–74.
- <sup>2</sup> Siehe Stammer Otto, Herrschaft und Herrschaftssysteme, in: WöBSoz, S. 417–419 und Brunner Otto, Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimität“, in: Brunner Otto, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 3. Auflage, Göttingen 1980, S. 64–79.
- <sup>3</sup> Ebenda.
- <sup>4</sup> Ebenda.
- <sup>5</sup> Siehe Lexer Mathias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 34. Auflage, Stuttgart 1976, S. 36 und Schmeller Johann Andreas, Bayerisches Wörterbuch, 3. Neudruck der von G. Karl Froman bearbeiteten 2. Ausgabe, München 1872–77, 2 Bände, Aalen 1973, Band 1, Spalte 6.
- <sup>6</sup> Siehe Landshut Siegfried, Legitimität und Legalität, in: WöBSoz, S. 626–628.
- <sup>7</sup> Ebenda S. 627.
- <sup>8</sup> Brunner, „Herrschaft“ und „Legitimität“, S. 72 (wie Anm. 2).
- <sup>9</sup> Ebenda S. 73.
- <sup>10</sup> Ebenda S. 72.
- <sup>11</sup> Ebenda.
- <sup>12</sup> Die Intitulatio ist bei einer Urkunde der Titel mit dem sich der Urkundenaussteller bezeichnet.
- <sup>13</sup> MB 12, S. 342, Nr. 9 (1168).
- <sup>14</sup> Ebenda S. 414, Nr. 69 (1267).
- <sup>15</sup> Ebenda S. 423, Nr. 77 (1286).
- <sup>16</sup> KLO 2, S. 135.
- <sup>17</sup> Brunner, „Herrschaft“ und „Legitimität“, S. 74 (wie Anm. 2).
- <sup>18</sup> Ebenda S. 75.
- <sup>19</sup> Siehe Lütge Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte Band 3, hrsg. von Günter Franz), 2. Auflage, Stuttgart 1967, S. 46.
- <sup>20</sup> Wie Anm. 5.
- <sup>21</sup> Wie Anm. 5.
- <sup>22</sup> Siehe Wilhelm Rudolf, Rechtspflege und Dorfverfassung nach niederbayerischen Eheftsordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: VHN Band 80, Landshut 1954, S. 1–136.
- <sup>23</sup> Zum „Osterhofener Hofrecht“ siehe Haverkamp Alfred, Das Bambergische Hofrecht für den niederbayerischen Hochstiftsbesitz, in: ZBLG Band 30, Heft 2, München 1967, S. 423–506.
- <sup>24</sup> Ebenda, S. 465–483.
- <sup>25</sup> Siehe dazu ebenda S. 450.
- <sup>26</sup> Zu den Hilfskräften des Prokurators gehört auch der „maior curie“ oder „villicus“, der Meier, siehe Haverkamp, Hofrecht S. 456 (wie Anm. 23).
- <sup>27</sup> Siehe Haverkamp, Hofrecht S. 460 (wie Anm. 23).
- <sup>28</sup> KLO 1, f. 84ʹ.
- <sup>29</sup> Ebenda. Eine Grangie ist ein klösterlicher Wirtschaftshof, der ohne Fremdkräfte durch Angehörige eines Klosters bebaut wird.
- <sup>30</sup> Siehe dazu Follak Klaus-Peter, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung“ von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation (MBM 74), München 1977, S. 16–34.

- <sup>31</sup> Siehe MB 12, S. 386 f., Nr. 39; S. 395 f., Nr. 48 und 49.
- <sup>32</sup> Text nach MB 12, S. 446 ff., Nr. 97.
- <sup>33</sup> KLO 2, S. 46.
- <sup>34</sup> Zur Hofmark und Hofmarksgerechtigkeit siehe Hiereth Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, München 1950, S. 9 f.
- <sup>35</sup> Wie Anm. 30.
- <sup>36</sup> Ebenda.
- <sup>37</sup> Siehe KLO 2, S. 44–47.
- <sup>38</sup> Wie Anm. 32.
- <sup>39</sup> Wie Anm. 33.
- <sup>40</sup> Fried Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 1, hrsg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), München 1962, S. 145.
- <sup>41</sup> Fried Pankraz, Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Band 2, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen Band 27), Sigmaringen 1983, S. 277–312, S. 293.
- <sup>42</sup> KLO 2, S. 47.
- <sup>43</sup> Ebenda.
- <sup>44</sup> Dazu siehe Fried, Herrschaftsgeschichte, S. 33 (wie Anm. 40).
- <sup>45</sup> KLO 1, f. 90.
- <sup>46</sup> Ebenda f. 90, 111', 112.
- <sup>47</sup> Brunner Otto, Land und Herrschaft, Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Nachdruck der 5. Auflage Wien 1965, Darmstadt 1973, S. 253.
- <sup>48</sup> Zum Beispiel KLO 2, S. 119.
- <sup>49</sup> Lütge Friedrich, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.–18. Jahrhundert, Stuttgart 1949, S. 80.
- <sup>50</sup> Kirchner Gero, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern, Landflucht und bäuerliches Erbrecht, ein Beitrag zur Genesis des Territorialstaates, in: ZBLG Band 19, Heft 1, München 1956, S. 1–95, S. 6 mit Anm. 13.
- <sup>51</sup> Siehe dazu Fried, Grundherrschaft und Dorfgericht S. 311 (wie Anm. 41) und Rankl Helmut, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526), (MBM 34), München 1971, S. 169 mit Anm. 2.
- <sup>52</sup> Klein Herbert, Die bäuerlichen Leiheformen im Erzstift Salzburg, in: Festschrift für Herbert Klein (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 5. Ergänzungsband), Salzburg 1965, S. 299–323, S. 315.
- <sup>53</sup> Dopsch Heinz, Wandlungen und Konstanz der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im Erzstift Salzburg, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Band 2, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen Band 27), Sigmaringen 1983, S. 229–275, S. 256.
- <sup>54</sup> Siehe Ziegler Theodor, Die Entstehung des bayerischen Katasterwerks (Sonderheft des deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Bayern e. V.), München 1976, S. 27.
- <sup>55</sup> BayStBM, Cgm 2247.
- <sup>56</sup> BayHStAM, Ämterrechnungen vor 1500, Fasz. 24, ehemals StAL, Rep. 18, Rentamt Landshut.
- <sup>57</sup> Brunner, Land und Herrschaft, S. 253 (wie Anm. 47).
- <sup>58</sup> Siehe Anm. 45 und 46.
- <sup>59</sup> Dazu siehe Hiereth, Gerichts- und Verwaltungsorganisation S. 19, (wie Anm. 34).
- <sup>60</sup> Von den Urbareinträgen in KLO 1 (1349) bis zu den Günterkonkriptionen und Hofanlagebüchern des 18. Jahrhunderts.
- <sup>61</sup> Von der Gründung des Praemonstratenserstiftes Osterhofen (1127) bis zu seiner Aufhebung (1783).
- <sup>62</sup> Dazu Rösener Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 10.
- <sup>63</sup> Fried Pankraz, Bayern en miniature: die altbayerische Hofmark, in: Blutenburg, Beiträge zur Geschichte von Schloß und Hofmark Menzing (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur Nr. 1/83), München 1983, S. 227–230, S. 230.